

# RS Vwgh 1992/11/4 92/01/0395

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;  
AVG §45 Abs2;  
AVG §46;  
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Es entspricht der hg Rechtsprechung, daß dem erst in der Folge unter Beilage einer Bestätigung über die Mitgliedschaft bei einer verbotenen Vereinigung (hier NID) erhobenen Vorbringen der Mutter des Asylwerbers, politisch tätig gewesen zu sein, - entgegen der Angabe bei der Ersteinvernahme, keiner oppositionellen Gruppierung angehört zu haben -, Glaubwürdigkeit nicht beigemessen wurde

(Hinweis E 21.12.1988, 88/01/0270, 0291).

## Schlagworte

Beweismittel Auskünfte Bestätigungen Stellungnahmen Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010395.X01

## Im RIS seit

04.11.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>